

Anlage Nr. 1

zur Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Massenbachhausen vom

Entgeltordnung

für die

Benutzung der Mehrzweckhalle Massenbachhausen

vom 01.09.2018

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde Massenbachhausen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) In den Benutzungsentgelten sind keine behördlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren enthalten

§ 2

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Mehrzweckhalle kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kaution für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

§ 3

Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 24 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 6 der Benutzungsordnung) von der Gemeinde erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Gemeinde gestellt hat/haben.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelte für den laufenden Übungsbetrieb

- (1) Für den **laufenden Übungsbetrieb** werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

a.) Mehrzweckhalle

- | | |
|-----------------|------------------|
| - ganze Halle | 9,00 € je Stunde |
| - 2/3 der Halle | 6,00 € je Stunde |
| - 1/3 der Halle | 3,00 € je Stunde |

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

b.) Vereinsraum

- | | |
|---------------|------------------|
| - Vereinsraum | 3,00 € je Stunde |
|---------------|------------------|

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

c.) Bühnenraum

- | | |
|--------------|------------------|
| - Bühnenraum | 3,00 € je Stunde |
|--------------|------------------|

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

d.) Nutzung Dusch- und Umkleieräume ohne Mehrzweckhalle (z. B. Außenspielbetrieb Fußball, etc.)

- | | |
|-------------------------------------------------|--------|
| - Nutzung je Umkleide- und
Duschraum pro Tag | 3,00 € |
|-------------------------------------------------|--------|

- (2) Für den laufenden Übungsbetrieb von Jugendlichen werden nur 50 % der Gebühren des Abs. 1 fällig.

- (3) Über die regelmäßige Benutzung auswärtiger Gruppen sowie die Gebühren entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.

§ 5

Benutzungsentgelte für sportliche Veranstaltungen

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende sportliche Veranstaltungen (z.B. Pflichtspiele etc.) ortsansässiger Veranstalter gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 2 gilt entsprechend.
- (2) Für sportliche Veranstaltungen im Jugendbereich werden nur 50 % der Gebühren des § 4 Abs. 1 fällig.
- (3) Für einmalige sportliche Veranstaltungen (z.B. Hallenturniere) gelten die Regelungen des § 6. § 9 Abs. 1 Nr. 3 – 4 gilt entsprechend.

§ 6

Benutzungsentgelte für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für **kulturelle und sonstige Veranstaltungen** (z.B. Konzerte, Ausstellungen, sonstige Feiern etc.) **ortsansässiger Veranstalter** wird wie folgt festgesetzt:

a.) Mehrzweckhalle

- **ganze Mehrzweckhalle für**
 - * 1 Tag 400,00 €
- **2/3 der Mehrzweckhalle für**
 - * 1 Tag 260,00 €
- **1/3 der Mehrzweckhalle für**
 - * 1 Tag 130,00 €

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung des Foyers.

b.) Vereinsraums

- Vereinsraum für Veranstaltungen pro Tag 130,00 €

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung des Foyers.

c.) Bühnenraum

- Nutzung des Bühnenraum pro Tag 130,00 €

d.) Umkleide-/Duschräume

- Nutzung je Umkleide- und Duschaum pro Tag 3,00 €

e.) Küche einschließlich Ausschank und Abstellräume

- Nutzung für einen Tag 50,00 €

f.) Bestuhlung (Möblierung) der Mehrzweckhalle

- Nutzung der Bestuhlung/ Möblierung) pro Tag (unabhängig von Menge) 30,00 €

- (2) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen wird ein Abschlag von 60 % auf das jeweilige Entgelt gewährt.

- (3) Für Veranstaltungen ortsansässiger Veranstalter, ausgenommen örtlicher Vereine, die mit der Absicht der Gewinnerzielung durchgeführt werden, sowie für auswärtige Veranstalter, wird ein Zuschlag von 100 % auf das jeweilige Entgelt berechnet.

- (4) Die Getränke für die Veranstaltung sind von der Gemeinde zu beziehen. Dazu wird bei der Übergabe der gesamte Getränkebestand aufgenommen und nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben. Die verbrauchte Menge wird mit einem Aufschlag von 10 % dem Veranstalter als Entgelt in Rechnung gestellt. Ebenso werden fehlendes Geschirr, Leergut etc. berechnet. Bei Sonderwünschen, d. h. nicht im üblichen Hallenbestand vorrätigen Getränken, sind die Restmengen abzunehmen.

§ 7

Sonstige Regelungen

- (1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung, Wasser und Endreinigung pauschaliert enthalten. Auf § 9 Abs.7 der Benutzungsordnung wird verwiesen.

Bei Veranstaltungen ist der Müll vom Nutzungsberechtigten selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern die Gemeinde dies erledigt, können dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

- (2) Entschädigung für Personalkosten der Gemeinde:

Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Mehrzweckhalle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Einstellung der Hallentechnik (Heizung/Lüftung) sowie die Kücheneinweisung, ist in den Entgelten des § 4 enthalten.

Zusätzliche von der Gemeinde auszuführende Arbeiten, zum Beispiel eine notwendige Nachreinigung, ggf. Auf- und Abstuhlen, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 25,00 Euro/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Bei einer durch die Gemeinde angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 10,00 €/ Stunde erhoben. Bei Rufbereitschaft 5,00 €/ Stunde.

- (3) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen können maximal 1 Tag und zum Abbau lediglich ½ Tag ohne Berechnung eines zusätzlichen Benutzungsentgeltes (Zuschlag für jeden zusätzlichen Tag: 50,00 €) in Anspruch genommen werden.

§ 8

Befreiung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle Massenbachhausen durch die Lindenhofschule und die Kindergärten ist **unentgeltlich**.

§ 9 Umsatzsteuer

- (1) Für folgende Entgelte nach den §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Entgeltordnung ist zusätzlich die Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten:
1. § 4 Abs. 1 a.) bis b.), wenn es sich um sportliche Übungsstunden (z.B. Fußball, Tanz, Tennis) handelt. Sonstige Übungsstunden (z.B. Gesang, Theater) sind von der Umsatzsteuer befreit.
 2. § 4 Abs. 1 c.) bis d.)
 3. § 6 Abs. 1 a.) bis b.), wenn es sich um eine sportliche Nutzung handelt (z.B. Hallenturniere). Sonstige Nutzungen sind von der Umsatzsteuer befreit.
 4. § 6 Abs. 1 c.) bis f.) und Abs. 4
 5. § 7 Abs. 2 bis 3
- (2) Nutzer, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, haben sämtliche Entgelte aus den §§ 4, 5, 6 und 7 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr oder eines Benutzungsentgeltes für die Mehrzweckhalle Massenbachhausen außer Kraft.

Massenbachhausen, den 04.07.2018 ,

Nico Morast
Bürgermeister